

Kapitel 11 280**Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 280 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Das Kapitel der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht ist eine Budgeteinheit im Sinne von § 17 b LHO.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

111 01	153	Gebühren und tarifliche Entgelte. Siehe Verstärkungsvermerke bei Titeln 427 01, 525 01 und Titel 526 01.	1 528 000	1 300 000	+228 000	2 008
--------	-----	---	-----------	-----------	----------	-------

112 01	153	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten.	1 600	1 600	—	—
--------	-----	---	-------	-------	---	---

119 01	153	Vermischte Einnahmen.	500	500	—	1
--------	-----	-------------------------------	-----	-----	---	---

Übrige Einnahmen

232 10	153	Zuweisungen der Länder.	—	—	—	—
--------	-----	---------------------------------	---	---	---	---

281 13	018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 1 PfoG genannten Personenkreis. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 3 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

361 20	871	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre.	254 200	429 700	-175 500	—
--------	-----	--	---------	---------	----------	---

		Gesamteinnahmen Kapitel 11 280.	1 784 300	1 731 800	+52 500	2 009
--	--	---	-----------	-----------	---------	-------

Erläuterungen

Zu Kapitel 11 280 (Vorjahr Kapitel 06 073):

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, die am 1.1.1971 in Köln errichtet wurde, ist nach Art. 1 Abs.1 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 (GV.NW. S. 102), geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 1991 (GV.NW. S. 275), der den Beitritt der neuen Länder regelt, eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zentralstelle hat nach Artikel 2 des Staatsvertrages die Aufgabe,

1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

Die Zentralstelle ist die für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG).

Zu Titel 111 01:

Veranschlagt sind die von den Fernlehrinstituten zu zahlenden Gebühren nach der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

1. für die Zulassung von Lehrgängen,
2. für die Zulassung wesentlicher Änderungen und
3. für die Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen.

Zu Titel 112 01:

Nach § 21 des Fernunterrichtsschutzgesetzes können Geldbußen erhoben werden.

Zu Titel 232 10:

Nach Artikel 14 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1978 / 4. Dezember 1991 sind sämtliche Einnahmen der Zentralstelle zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge sind durch die vertragschließenden Länder zu erstatten.

Anteil der Länder (ohne Nordrhein-Westfalen)	— EUR
Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt	— EUR

Zu Titel 361 20:

Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überzahlungen der Länder.

Kapitel 11 280

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n**Personalausgaben**

422 01	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	262 800	249 600	+13 200	197
--------	-----	---	---------	---------	---------	-----

Planstellen

2023	2022	
1	1	Bes.Gr. A 16 Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor
1	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor -in der Schulaufsicht- - in der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht -
1	1	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt)
3	3	Planstellen
—		davon Dienstwohnungsinhaber
2	2	Laufbahngruppe 2.2
1	1	Laufbahngruppe 2.1
—	—	Laufbahngruppe 1.2
—	—	Laufbahngruppe 1.1

427 01	153	Entgelte für Aushilfen. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titeln 525 01 und 526 01 verausgabt werden.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

428 01	153	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	731 800	690 100	+41 700	623
--------	-----	--	---------	---------	---------	-----

441 01	153	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Beamtinnen und Beamte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	23 500	12 700	+10 800	21
--------	-----	---	--------	--------	---------	----

443 01	153	Fürsorgeleistungen.	2 900	300	+2 600	1
--------	-----	-----------------------------	-------	-----	--------	---

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	153	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.	65 700	65 700	—	15
--------	-----	---	--------	--------	---	----

517 01	153	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.	21 400	21 400	—	17
--------	-----	---	--------	--------	---	----

518 01	153	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.	106 600	101 900	+4 700	95
--------	-----	--	---------	---------	--------	----

518 02	153	Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge.	7 800	7 800	—	7
--------	-----	---	-------	-------	---	---

Erläuterungen

Zu Titel 428 01:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2023	Stellensoll 2022	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.2	2	2	-
Laufbahngruppe 2.1	5	4	+1
Laufbahngruppe 1.2	3	3	-
Gesamt	10	9	+1

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Laufbahngruppe 2.1	zusätzliche Stelle (Digitalisierung)	1	-
Zusammen		1	-

Zu Titel 511 01:

1. Geschäftsbedarf.	10 000 EUR
2. Kommunikation (Bücher und Zeitschriften).	7 000 EUR
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.	30 700 EUR
4. Sonstiges (Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren).	18 000 EUR
Zusammen.	65 700 EUR

Zu Titel 517 01:

1. Heizung, Strom, Gas, Wasser.	10 080 EUR
2. Reinigung.	10 300 EUR
3. Sonstiges.	1 020 EUR
Zusammen.	21 400 EUR

Zu Titel 518 01:

Für Mieten und Pachten der nachstehend aufgeführten Grundstücke, Gebäude und Räume:

Bezeichnung und Lage	Haupt- und Nebenfläche (qm)	Jahresmiete 2023 (EUR)
Köln, Peter-Welter-Platz 2	731	106.600
Zusammen	731	106.600

Zu Titel 518 02:

Veranschlagt sind die Kosten für die Anmietung der Kopiergeräte.

Kapitel 11 280**Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
519 03	153	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	3 700	3 700	—	—
525 01	153	Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titeln 427 01 und 526 01 verausgabt werden.	—	—	—	—
526 01	153	Sachverständige. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titeln 427 01 und 525 01 verausgabt werden.	89 600	81 100	+8 500	116
527 01	153	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen.	5 000	7 400	-2 400	—
529 10	153	Zur Verfügung des Leiters der Zentralstelle.	200	200	—	—
529 20	153	Aufwand der Personalvertretung.	100	100	—	—
531 00	153	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 01 geleistet werden. 2. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO darf das Amtliche Mitteilungsblatt an staatliche Schulen unentgeltlich abgegeben werden. 3. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO darf der Ratgeber für Fernunterricht an andere staatliche Stellen und an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—
538 10	153	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte). . . .	194 900	213 600	-18 700	177
546 14	821	Umsatzsteuer.	—	—	—	—
547 10	153	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	1 200	1 200	—	—
Ausgaben für Investitionen						
812 10	153	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
Besondere Finanzierungsausgaben						
961 10	871	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.	—	—	—	—
981 10	891	Erstattung von Versorgungsbezügen an Kapitel 11 900 Titel 381 10. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 981 11.	221 900	215 200	+6 700	211
981 11	891	Erstattung von Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfänger der ZFU aufgrund der Beihilfeverordnung an das Kapitel 11 900 Titel 381 11. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 981 10.	45 200	59 800	-14 600	37
981 40	891	Erstattung von Versorgungsbezügen und Nachversicherungsbeiträgen (Kapitel 20 020 Titel 281 20).	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 11 280.			1 784 300	1 731 800	+52 500	1 518

Erläuterungen

Zu Titel 519 03:

Es handelt sich um die Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung, soweit sie nach dem Mietvertrag von der Zentralstelle zu tragen sind.

Veranschlagt sind die Kosten der

1. Renovierung.	2 900 EUR
2. Instandhaltung.	800 EUR
Zusammen.	3 700 EUR

Zu Titel 526 01:

Im Rahmen ihres Prüfauftrages nach dem FernUSG (§ 12 Absatz 2) hat die ZFU u.a. zu prüfen, ob der Lehrgang geeignet ist, die vertraglich vereinbarten Ziele zu erreichen bzw. (bei berufsbildenden Lehrgängen) die nach dem Berufsbildungsgesetz sowie ergänzenden Rechtsnormen vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Aufgrund der Vielzahl von zugelassenen Lehrgängen (derzeit fast 4.000) kann die ZFU bei einem Personalbestand von 12 Vollzeitäquivalenten, davon 6 im pädagogischen Bereich, nicht für das gesamte denkbare fachliche Spektrum an Fernlehrgängen die erforderliche Fachkompetenz im Hause vorhalten. Aus diesem Grund arbeitet die ZFU seit jeher mit einem Stamm von mehreren Hundert Fachgutachtern/-innen zusammen, die die curricularen Lehrgangsinhalte zur Entscheidungsvorbereitung prüfen.

Die Kosten sind unter Zugrundelegung der Honorarordnung der Zentralstelle veranschlagt.

Zu Titel 529 10:

Aus diesen Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die dem Leiter der Zentralstelle für außergewöhnlichen Aufwand im dienstlichen Interesse entstehen. Die Ausgaben sind im Einzelnen zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 529 20:

Veranschlagt nach der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Personalvertretungen vom 25. Februar 1976 (GV. NW. S. 89).

Zu Titel 546 14:

Der Titel dient dem Nachweis der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

Zu Titel 981 10:

Veranschlagt sind Ausgaben für die Erstattung von Versorgungsbezügen für in den Ruhestand getretene Beamtinnen und Beamte der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu Titel 981 11:

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Erstattung von Beihilfen für in den Ruhestand getretene Beamtinnen und Beamte der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht.